

**ABFALLRECHT**

# Anzeige der gewerblichen Sammlung von Haushaltsabfällen

*Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) knüpft umfangreiche Bedingungen an die Zulässigkeit der Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten. Dazu gehört insbesondere auch die Anzeigepflicht der gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG.*

## 1. Wen betrifft die Anzeige der gewerblichen Sammlung?

Grundsätzlich müssen nach § 18 KrWG Träger gewerbliche Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten anzeigen. Unternehmen sollten also prüfen ob sie a) Träger einer gewerblichen Sammlung sind, b) Abfälle aus privaten Haushalten erfassen und c) nicht anderweitig unter eine Ausnahme von der Anzeigepflicht fallen.

- a) Als gewerbliche Sammlungen wird im KrWG das Einsammeln von Abfällen zum Zweck der Einnahmeerzielung definiert. Diese Definition betrifft auch Unternehmen, deren Tätigkeit das Sammeln von Abfällen mit einschließt. Träger einer Sammlung können auch Unternehmen sein, die Dritte mit dem Sammeln beauftragen.
- b) Ob ein Abfall aus privaten Haushalten oder einer gewerblichen Anfallstelle entstammt kann nicht immer zweifelsfrei beantwortet werden. Als Faustformel sind Abfälle als Haushaltsabfälle einzustufen, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (z.B. Speisereste oder typische Gebrauchsgegenstände aus Haushalten).
- c) Ausnahmen: Nicht nach § 18 angezeigt werden müssen Sammlungen von Abfällen aus gewerblichem Herkunftsbereich. Dies können auch Abfälle sein, die bei Haushalten jedoch nicht im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Als Beispiele werden häufig Bauschutt, Sanitärinstallationen oder Baum- und Rasenschnitt genannt, die etwa durch Handwerker- oder Gartenbaubetriebe anfallen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach § 18 KrWG sind auch gewerbliche Sammlungen, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aus anderen Rechtsverordnungen unterliegen (z.B. im Rahmen des Verpackungsgesetzes, Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz, Altfahrzeugverordnung). Allerdings sollten sich Unternehmen in diesen Fällen über die umfangreichen Vorgaben dieser Verordnungen informieren.

## 2. Wann muss eine gewerbliche Sammlung angezeigt werden?

Die Anzeige muss **drei Monate vor Aufnahme** der gewerblichen Sammlung bei der zuständigen Behörde erfolgen.



### 3. Was passiert, wenn eine Sammlung nicht angezeigt wird?

Die Unterlassung der Anzeigepflicht kann als **Ordnungswidrigkeit** geahndet werden. Dies ist der Fall, wenn sie nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt ist. Eine Ordnungswidrigkeit dieser Art kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### 4. Wie muss die Anzeige der gewerblichen Sammlung erfolgen?

Eine Anzeige der gewerblichen Sammlung muss nach § 18 KrWG Abs. 2 folgendes beinhalten:

1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens (z.B. Firma, Anschrift, Rechtsform, Anzahl der Beschäftigten, Zahl der Fahrzeuge)
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung (z.B. Bring- oder Holsystem; Turnus der Sammlung; Sammelgebiete; Dauer von und bis mindestens)
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle (z.B. Wertstoffarten mit Abfallschlüsselnummern; zu erwartende Sammelmengen, Vertriebsziel der Wertstoffe; Erlaubnis, Anzeigen (§ 53) oder Zertifikate)
4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird (z.B. Liste der Verwertungsunternehmen oder –anlagen sowie mögliche Unterlagen zu deren Kapazitäten, Zertifikaten, Genehmigungen oder anderen Nachweisen über Qualität, Kapazität und Weg der Verwertung )

### 5. Können Wettbewerber wichtige Unternehmensdaten einsehen?

Als Beteiligter an einem Verwaltungsverfahren haben Sie nach § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz Anspruch darauf, dass die zuständige Berliner Behörde ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht offenlegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen und an deren Einhaltung Sie ein schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse haben.

Die Behörde kann im Rahmen des weiteren Verwaltungsverfahren oder der Amtshilfe zur Weitergabe der Daten verpflichtet sein. Wenn Unternehmen Daten als schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ansehen, sollten sie die Behörde deshalb schriftlich darauf aufmerksam machen und um die Einbeziehung in weitere Verfahren bitten. Sollten Unterlagen Daten enthalten, die keine Relevanz für das Anzeigeverfahren haben (z.B. Preisangaben auf Verwertungsverträgen), können Sie die schwärzen. Sprechen Sie das Vorgehen jedoch mit der Senatsverwaltung ab.



## 6. Kann eine gewerbliche Sammlung untersagt oder eingeschränkt werden?

Die Behörde kann die gewerbliche Sammlung a) an Bedingungen knüpfen und befristen oder b) untersagen. Der § 17 KrWG bietet der Verwaltung dabei die Entscheidungsgrundlage, unter welchen Voraussetzungen eine gewerbliche Sammlung zulässig ist.

- a) An Bedingungen knüpfen kann die Behörde die gewerbliche Sammlung, wenn dies die Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der Sammlung erfordert. Dies kann etwa die Vorgabe beinhalten, die Sammlung über mindestens einen bestimmten Zeitraum sicherzustellen, Sicherheitsleistungen im Falle einer Insolvenz zu verlangen oder Auflagen an Verwertung und Sammlung zu stellen. Die Behörde kann die gewerbliche Sammlung außerdem befristen oder nur in einer bestimmten Form zulassen.
- b) Untersagen kann die Behörde eine gewerbliche Sammlung, wenn sich aufgrund von Tatsachen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden ergeben. Ebenfalls untersagen kann die Behörde eine gewerbliche Sammlung, wenn sie öffentlichen Interessen entgegenstehen und sie nicht wesentlich leistungsfähiger als die Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgers ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist das Land Berlin, das die Berliner Straßenreinigungsbetriebe (BSR) mit der Erfüllung der damit verbundenen Pflichten beauftragt (im Folgenden öffentliche Sammlung genannt).

## 7. Welche gewerblichen Sammlungen sind zulässig?

Grundsätzlich sind gewerbliche Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten zur Verwertung zulässig, wenn sie a) überwiegenden öffentlichen Interessen nicht entgegenstehen oder b) wesentlich leistungsfähiger als die Leistungen des Sammelsystems der BSR sind.

- a) Öffentlichen Interessen können gewerbliche Sammlungen entgegenstehen, wenn sie die Funktionsfähigkeit eines öffentlichen Rücknahmesystems gefährden. Dies kann in Berlin der Fall sein, wenn gewerbliche Sammlungen die öffentliche Sammlung der BSR zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindern oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigen. Dies ist laut Gesetz der Fall, wenn:
  1. die BSR die Abfälle aus privaten Haushalten erfasst,
  2. eine gewerbliche Sammlung die Gebührenstabilität gefährdet oder
  3. eine faire Vergabe der Erfassung an Dritte unterläuft oder erheblich erschwert wird.

Zu diesen Sammlungen wird die Behörde innerhalb von 2 Monaten die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einholen. Einen Überblick über die Erfassung von Abfällen aus Haushalten stellt die BSR auf Ihrer Website zusammen: <https://www.bsr.de/>



b) Gewerbliche Sammlungen, die **wesentlich leistungsfähiger** als die der BSR sind, können auch dann zulässig sein, wenn sie öffentlichen Interessen entgegenstehen. Allerdings ist die Frage, welche Sammlung tatsächlich als wesentlich leistungsfähiger zu beurteilen ist, juristisch äußerst umstritten. Folgende Kriterien zur Beurteilung der Erfassung und Verwertung von Abfällen sind in dieser Frage heranzuziehen:

1. Qualität
2. Effizienz
3. Umfang und
4. Dauer sowie
5. die aus Sicht aller privaten Haushalte im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilende gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit der Leistung.

Explizit ausgenommen für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind geringere Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen.

Unternehmen, die eine gewerbliche Sammlung anzeigen und die ein Entgegenstehen öffentlicher Interessen befürchten, sollten umfangreich begründen und darlegen, dass ihre Sammlung wesentlich leistungsfähiger ist. Dies sollten sie mit messbaren Leistungsvorteilen bei Qualität, Umfang, Effizienz und Dauer der Erfassung und Verwertung tun.

## 8. Was können Unternehmen gegen eine Untersagung tun?

Die Untersagung einer gewerblichen Sammlung ist ein Verwaltungsakt, gegen den Unternehmen Widerspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegen können. Das Verfahren dazu und die einzuhaltende Frist teilt die Behörde in ihrer Rechtsmittelbelehrung mit.

Für Unternehmen mit bestehender Sammlung kann der Widerspruch bzw. die Klage aufschiebende Wirkung haben. Sie können die Sammlung dann solange weiterführen, bis der Sachverhalt abschließend entschieden wurde.

Aufgrund der vielen rechtlich strittigen Fragen ist der Rechtsweg kein einfaches Verfahren, Unternehmen sollten sich deshalb kompetenten Rechtsbeistand suchen.

### Hinweis:

Die Veröffentlichung dieses Merkblatts ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Sachverständigen im Einzelfall nicht ersetzen.